

Willkommen bei Freunden
Bündnisse für junge Flüchtlinge



Themendossier

Kinderrechte: Schutz,
Entwicklung und
Teilhabe für junge
Geflüchtete stärken

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

deutsche kinder-
und jugendstiftung

Themendossier

Kinderrechte: Schutz, Entwicklung und Teilhabe für junge Geflüchtete stärken

„Wir machen uns stark für Kinderrechte!“ – Unter diesem Motto wurde 2017 das 25-jährige Jubiläum der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland gefeiert. Die Kinderrechtskonvention besteht aus 54 Artikeln, die basierend auf den drei Grundpfeilern Schutz, Entwicklung und Beteiligung die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf der ganzen Welt stärken. Obwohl sich die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland auf einem vergleichsweise hohen Niveau befindet, gibt es immer noch Herausforderungen, unter anderem im Hinblick auf den Schutz von geflüchteten Kindern und Jugendlichen, die behoben werden müssen. Dieses Themendossier gibt eine Übersicht über die Kinderrechte und stellt verschiedene Praxisbeispiele für die kommunale Arbeit vor.

Inhalt

- 3** Überblick
Hintergrundwissen und Handlungsempfehlungen für die Umsetzung von Kinderrechten in der Arbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen
- 9** Praxiseinblick I
Eigene Ziele benennen und Perspektiven erschließen – Konsultationsworkshops in Bremen
- 12** Interview
Dr. Dorothea Czarnecki, Fachreferentin für Menschenhandel und Kinderschutz bei ECPAT Deutschland e. V.
- 16** Praxiseinblick II
Kinderschutz in Unterkünften im Hamburger Bezirk Wandsbek



Das Themendossier finden Sie zum Download unter
www.willkommen-bei-freunden.de/downloads

Hintergrundwissen und Handlungsempfehlungen für die Umsetzung von Kinderrechten in der Arbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen

Roja Zaitoonie

Schutz, Entwicklung und Teilhabe

Kinderrechte sind Grund- und Menschenrechte, die sich speziell auf die Personengruppe der Kinder und Jugendlichen beziehen und deren besondere Bedarfe berücksichtigen. Neben der Kinderrechtskonvention gibt es viele weitere regionale, bundesweite und internationale Regelungen, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken. Diese werden häufig in drei Kategorien eingeteilt: Schutz (Protection), Entwicklung (Provision) und Teilhabe (Participation). **Schutzrechte** sind zum einen dazu bestimmt, Kinder und Jugendliche vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung zu schützen. Sie dienen zum anderen aber auch dazu, die Umsetzung der Kinderrechte insgesamt zu gewährleisten: Da Kinder und Jugendliche nicht in der Lage sind, ihre Rechte so zu verteidigen wie Erwachsene, werden Eltern beziehungsweise sorgeberechtigte Personen und der Staat dazu verpflichtet, Verantwortung dafür zu tragen, dass die Kinderrechte eingehalten werden. **Entwicklungsrechte** haben den Zweck, die körperliche und geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Dazu zählt neben einer angemessenen Lebensversorgung insbesondere auch das Recht auf Bildung, das laut Kinderrechtskonvention den kostenlosen Pflichtbesuch einer Grundschule sowie die Möglichkeit zum Besuch von weiterführenden Schulen auf Grundlage der Chancengleichheit vorsieht. **Teilhaberrechte** haben zum Ziel, Kinder und Jugendliche in Entscheidungsprozesse, die sie selbst betreffen, miteinzubeziehen. Darüber hinaus ermöglichen

sie Kindern und Jugendlichen, ihre Meinung frei zu äußern. Durch partizipative Prozesse können Kinder und Jugendliche sich unabhängig von Erwachsenen als eigenständige Akteure positionieren und ihre Bedürfnisse zum Ausdruck bringen.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche stellen eine besonders schutzbedürftige Personengruppe dar. „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“ hat daher zusammen mit kommunalen Akteuren verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um die Kinderrechte von jungen Geflüchteten vor Ort zu stärken. Im Folgenden wird zunächst Hintergrundwissen zur Kinderrechtskonvention und ihre besondere Relevanz mit Blick auf junge Geflüchtete dargestellt.

Die Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat 1990 in Kraft. Bis heute haben 196 Staaten, darunter auch Deutschland, diese durch Unterzeichnung und Ratifizierung anerkannt. Sie gilt für alle Kinder und Jugendlichen, die unter 18 Jahre alt sind. Darin verpflichten sich die Vertragsstaaten dazu, unter einem strikten Diskriminierungsverbot und unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und des Elternrechts alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte zu treffen.

Darüber hinaus verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen 2002 zwei Erweiterungen zur Kinderrechtskonvention, so genannte Fakultativprotokolle, die weitere Maßnahmen gegen

Die wichtigsten Prinzipien der Kinderrechtskonvention

Artikel 1

Diskriminierungsverbot

„Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds [...]“

Artikel 3

Achtung des Kindeswohls

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist [...]“

Artikel 5

Respektierung des Elternrechts

„Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.“

besonders schwere Kinderrechtsverletzungen wie Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie vorschreiben und das Verbot von Kindersoldaten stärken.

Monitoring und Beschwerdeverfahren

Über die innerstaatliche Umsetzung der Kinderrechte in den Vertragsstaaten wacht der Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen, der aus 18 Expertinnen und Experten besteht. Seine Aufgaben beschränken sich jedoch auf Monitoring und Berichterstattung. Um die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in den Vertragsstaaten zu stärken, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen 2011 das dritte Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention, welches ein Individualbeschwerdeverfahren ermöglicht. Im Rahmen dieses Verfahrens können Kinder und Jugendliche, beziehungsweise deren Vertreterinnen oder Vertreter, eine Rechtsverletzung an den Kinderrechtsausschuss melden. Dieser setzt sich unter bestimmten Voraussetzungen mit der Beschwerde auseinander. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass der nationale Rechtsweg ausgeschöpft ist. In Deutschland ist dieser Schritt also erst nach gescheiterter Klage vor dem Bundesgerichtshof beziehungsweise dem Bundesverfassungsgericht möglich. Obwohl der Vertragsstaat im Falle eines zulässigen Individualbeschwer-

deverfahren verpflichtet ist, sich zu dem Vorwurf zu äußern, folgen keine weiteren Konsequenzen. Damit ist das Individualbeschwerdeverfahren nicht mit einem individuellen Klagerecht vergleichbar. Außerdem haben bis heute nur 29 Staaten das Fakultativprotokoll ratifiziert und es ist bisher noch keine zulässige Individualbeschwerde von dem Kinderrechtsausschuss behandelt worden. Durch fehlende Durchsetzungsmechanismen hängt die Umsetzung der Kinderrechtskonvention also in erster Linie vom politischen Willen der Vertragsstaaten ab und variiert daher stark.

Kinderrechte in Deutschland

In Deutschland trat die Kinderrechtskonvention 1992 in Kraft. Damals hinterlegte die Bundesrepublik eine Reihe von Vorbehalten, die 2010 ausnahmslos zurückgenommen wurden. Deutschland ist heute einer der wenigen Staaten, der sowohl die Kinderrechtskonvention als auch alle drei Fakultativprotokolle ohne Vorbehalte anerkennt. Nach vorherrschender Meinung lässt sich aus der Kinderrechtskonvention kein direkter individueller Rechtsanspruch ableiten, da die Rechtssubjekte der Konvention die Vertragsstaaten sind. In Deutschland und in anderen demokratischen Staaten dient die Kinderrechtskonvention den Gesetzgebern und Gerichten jedoch dazu, nationales Recht zu interpretieren und anzupassen. Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der

Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erkennen die Kinderrechte ergänzend zum Grundgesetz und zur Europäischen Menschenrechtskonvention an und berücksichtigen sie in ihrer Rechtsprechung. Darüber hinaus sind viele der Rechte aus der Kinderrechtskonvention in deutschen Gesetzestexten wie dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und dem Strafgesetzbuch (StGB) wiederzufinden.

In dem vierten Abschlussbericht über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland stellte der Kinderrechtsausschuss 2014 fest, dass Deutschland die Kinderrechte weitestgehend umsetzt. Er hat allerdings auch einige Defizite, insbesondere die fehlende Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz, Lücken in der Koordination und im Monitoring von Kinderrechten und die unzureichende Durchsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche mit Flucht- und Migrationshintergrund, benannt.*

Darüber hinaus gibt es einen dringenden Handlungsbedarf im Bereich der Kinderrechtsbildung. Viele Kinder kennen ihre Rechte nicht. Auch Erwachsene, die Kinder und Jugendliche betreuen, haben häufig

keine oder nur geringe Kenntnisse über die Kinderrechte. Neben der Kinderrechtsbildung stellen die flächendeckende Schaffung von niedrigschwelligen und effektiven Beschwerdestellen sowie die Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen wichtige Schritte zur Stärkung der Kinderrechte dar.

Kinderrechte im Kontext von Flucht und Migration

Durch das Diskriminierungsverbot gelten die Kinderrechte der Kinderrechtskonvention für Kinder mit Flucht- und Migrationshintergrund genauso wie für alle anderen Kinder. Einzig Artikel 22 richtet sich explizit an geflüchtete Kinder und Jugendliche und verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu gewährleisten, sie angemessen zu schützen und bei der Familienzusammenführung zu unterstützen. Im Folgenden werden beispielhaft einige der Herausforderungen im Bereich der Kinderrechte mit Blick auf junge Geflüchtete dargestellt, die für die aktuelle Arbeit mit jungen Geflüchteten besonders relevant sind.

Artikel 22

„(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.“

* Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany, (CRC/C/DEU/CO/3 vom 31. Januar 2014) Hrsg.: UN-Komitee für Kinderrechte (2014): <https://www.bmfsfj.de/blob/89152/03e88ebde5534f4b17359ddfd255082/14-kinderrechteausschuss-englisch-data.pdf>

Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften

In Flüchtlingsunterkünften, insbesondere in Not- und Gemeinschaftsunterkünften, ist es wichtig, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken und die Kinderrechte auch in prekären Wohnsituationen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zusammen mit UNICEF und weiteren Kooperationspartnern, darunter auch „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“, die Initiative zum Schutz von geflüchteten Menschen ins Leben gerufen, die sich insbesondere an Kinder und Jugendliche richtet. Die Initiative hat unter anderem Mindeststandards in Flüchtlingsunterkünften entwickelt und Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren eingesetzt, die zur Umsetzung dieser Mindeststandards beitragen.

Schutz von unbegleiteten Minderjährigen

Eine besonders vulnerable Gruppe unter den geflüchteten Kindern und Jugendlichen sind unbegleitete Minderjährige, denen der direkte Schutz durch die eigenen Eltern fehlt. Sie haben ein Recht auf besonderen Schutz durch den Staat, welches durch die Inobhutnahme und Betreuung der Jugendämter, Vormünder und Pflegefamilien umgesetzt wird. Sollte eine Familienzusammenführung nicht möglich sein, muss sichergestellt werden, dass langfristige Lösungen gefunden werden, in denen unbegleitete Minderjährige ein höchstmögliches Maß an Schutz und Betreuung finden und dauerhafte Bezugspersonen haben.

Familienzusammenführung

Obwohl die Kinderrechtskonvention keine explizite Einreiseerlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung vorsieht, steht die rechtliche Aussetzung beziehungsweise Eingrenzung der Familienzusammenführung für subsidiär Schutzberechtigte im Konflikt mit dem Recht auf Eltern und kann sowohl für unbegleitete als auch für begleitete Minderjähri-

ge eine akute Gefährdung des Kindeswohls mit sich bringen. In Fällen, in denen geflüchteten Kindern und Jugendlichen beziehungsweise deren Eltern und Geschwistern kein Familiennachzug gewährt wird, sollte rechtliche Beratung in Anspruch genommen werden.

Informationen und Anlaufstellen zum Schutz von Kinderrechten

Um die Umsetzung der Kinderrechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche zu stärken, ist es wichtig, geflüchtete Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern oder sorgeberechtigten Personen und Institutionen, die in die Arbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen eingebunden sind, über Kinderrechte zu informieren und ihnen Wege zu eröffnen, die sie im Falle einer Kinderrechtsverletzung gehen können. Dies kann zum Beispiel durch Kinderrechtsbeauftragte, Kinderrechtsbüros und andere kommunale Anlaufstellen vor Ort geschehen.

Gesundheitsversorgung

Da viele geflüchtete Kinder und Jugendliche vor, während und nach der Flucht Situationen ausgesetzt sind, in denen ihre körperliche und geistige Gesundheit geschädigt werden kann, müssen medizinische, psychologische und psychosoziale Angebote verfügbar sein, die auf die besonderen Bedarfe junger Geflüchteter Rücksicht nehmen und barrierefrei zugänglich sind. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien Informationen darüber erhalten, wo und wie sie Gesundheitsangebote wahrnehmen können.

Zugang zu Bildung und Schule

Der Zugang zu Bildung und Schule ist in Deutschland durch die Bundesländer geregelt. Unterschiede bestehen vor allem darin, ab wann junge Geflüchtete nach Ankunft in Deutschland Zugang zu schulischen Angeboten haben, wie sie beschult werden und bis zu welchem Alter die Schulpflicht besteht. Eine Gefahr besteht vor allem in der Benachteiligung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen ohne gute Bleibeperspektive, denen der Zugang zu öffentlichen Schulen in einigen Bundesländern über lange Zeiträume verwehrt wird. Abgesehen von rechtlichen

Grundlagen stehen Kommunen vor der Herausforderung, genügend Schulplätze zu errichten und angemessene Vorkursmodelle für junge Geflüchtete mit unzureichenden Sprachkenntnissen anzubieten.

Partizipation und Teilhabe

Auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche gilt das Recht, in Entscheidungsprozesse, die sie selbst betreffen, miteinbezogen zu werden und ihre Meinung frei zu äußern. Akteure, die in die Arbeit mit jungen Geflüchteten eingebunden sind, sollten daher nicht

nur über junge Geflüchtete reden, sondern auch mit ihnen. Dazu hat „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“ in verschiedenen Kommunen Konsultationsworkshops durchgeführt, in denen junge Geflüchtete in geschützten Räumen darüber berichten, was für Erfahrungen sie gemacht haben und welche Bedarfe sie in der Kommune sehen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass junge Geflüchtete als Zielgruppe von Vereinen und Verbänden wahrgenommen werden und durch Empowermentworkshops, politische Bildungsarbeit und andere Angebote motiviert werden, die Gesellschaft aktiv mitzugestalten.

Die wichtigsten Kinderrechte im Überblick

Das Recht auf ...

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leben (Art. 6) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheitsversorgung (Art. 24) |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Identität inkl. Geburtenregistrierung, Name und Staatsangehörigkeit (Art. 7 und 8) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ soziale Sicherheit (Art. 26) |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eltern und grenzüberschreitende Familienzusammenführung (Art. 9 und 10) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ angemessene Lebensbedingungen, insb. in Bezug auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung (Art. 27) |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung des Kindeswillens in allen das Kind berührenden Angelegenheiten (Art. 12) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bildung, Schule und Berufsausbildung (Art. 28) |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 13) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Minderheitenschutz, insb. in Bezug auf Kultur, Religion und Sprache (Art. 30) |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kultur, Religion und Sprache (Art. 30) |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 15) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholung, Spiel und Freizeit (Art. 31) |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz der Privatsphäre und Ehre (Art. 16) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz vor Ausbeutung, Drogen, sexuellem Missbrauch, Entführung und Kinderhandel (Art. 32 bis 36) |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ einen kindgerechten Zugang zu Medien (Art. 17) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz vor Folter, Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe und rechtswidriger Inhaftierung sowie das Recht auf Schutz im Falle einer Inhaftierung (Art. 37) |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz vor körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz in bewaffneten Konflikten, inkl. Verbot von Kindersoldaten (Art. 38) |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ besonderen Schutz von Kindern, die getrennt von ihren Familien leben (Art. 20) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung der körperlichen und seelischen Genesung sowie der sozialen Wiedereingliederung von geschädigten Kindern (Art. 39) |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ besonderen Schutz von geflüchteten Kindern (Art. 22) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz im Falle einer Strafverfolgung (Art. 40) |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ besondere Förderung von Kindern mit Behinderung (Art. 23) | |

Weiterführende Informationen

Familienzusammenführung

Hrsg.: Bundesverband Unbegleitete Minderjährige (BumF)
<https://b-umf.de/p/familienzusammenfuehrung/>

Gesundheitsversorgung und Prävention für geflüchtete Kinder und Jugendliche

Hrsg.: Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gGmbH im Programm „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“
<https://www.willkommen-bei-freunden.de/themenportal/artikel/gesundheitsversorgung-und-praevention-fuer-gefluechtete-kinder-und-jugendliche/>

Infomaterialien rund um das Thema Kinderrechte

Hrsg.: Deutsches Kinderhilfswerk

<https://www.kinderrechte.de/>

Kinderpolitische Landkarte

Hrsg.: Deutsches Kinderhilfswerk
<https://www.kinderrechte.de/unsere-angebote/kinderpolitische-landkarte/>

Kinderrechtsausschuss

Hrsg.: Vereinte Nationen <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/CRCIndex.aspx>

KRK-Monitoringstelle

Hrsg.: Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-krk/>

Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen

Hrsg.: UNICEF
<https://www.unicef.de/informieren/materialien/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen/144156>

Netzwerk zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland

Hrsg.: National Coalition Deutschland
<https://www.netzwerk-kinderrechte.de/>

Schutz und Unterstützung für geflüchtete Kinder in Deutschland

Hrsg.: UNICEF
<https://www.unicef.de/informieren/projekte/europa-1442/deutschland-1554/fluechtlingskinder/98614>

Themendossier: Partizipation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen

Hrsg.: Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gGmbH im Programm „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“
<https://www.willkommen-bei-freunden.de/aktuelles/meldung/themendossier-partizipation-von-gefluechteten-kindern-und-jugendlichen/>

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
<https://www.bmfsfj.de/blob/jump/93140/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>

Unbegleitete Minderjährige

Hrsg.: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleitete-minderjaehrige-node.html>

Zugang zur Schule für schutzsuchende Kinder und Jugendliche

Hrsg.: Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gGmbH im Programm „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“
<https://www.willkommen-bei-freunden.de/themenportal/artikel/zugang-zur-schule-fuer-schutzsuchende-kinder-und-jugendliche-rechtsanspruch-und-problematiken-bei-d/>

Praxiseinblick I

Eigene Ziele benennen und Perspektiven erschließen – Konsultationsworkshops in Bremen

Von Franziska Bornefeld

Kinderschutz bedeutet auch, dass sich junge Menschen einbringen können und gehört werden. Gerade wenn es darum geht, was für oder auch mit ihnen getan werden soll. In Bremen tauschten sich mehr als 50 geflüchtete Jugendliche in Workshops über Themen wie Aufenthaltssicherung, Deutschkenntnisse oder Diskriminierungserfahrungen aus. Auch Unterstützer wie Vormünder oder Mitarbeitende der Allgemeinen Berufsbildenden Schule in Bremen wurden befragt.

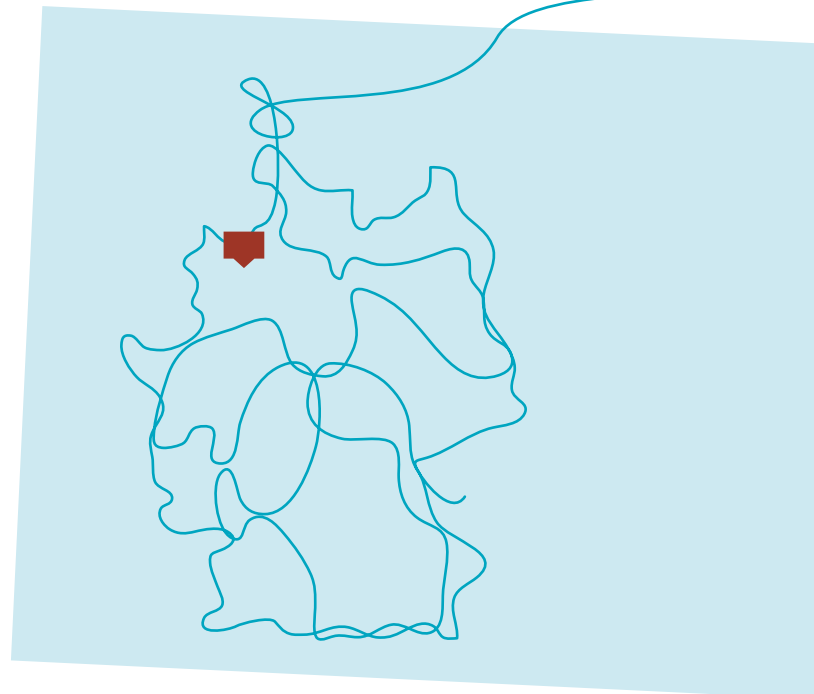
Positive Ressourcen für die weitere Zukunft entdecken

Bevor es mit den Konsultationsworkshops für die Jugendlichen losging, wurden Vorgespräche mit Mitarbeitenden von Jugendeinrichtungen der freien Träger, von der Allgemeinen Berufsbildenden Schule, Amtsvormündern und Vormündern des Vereins Fluchtraum Bremen geführt. Ziel war es, die Herausforderungen sowohl der Unterstützenden, als auch der Jugendlichen zu ermitteln, sowie zu erfahren, wie die Zusammenarbeit funktioniert. Jolita Rolf, Kommunalberaterin von „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“ in Bremen, meinte hierzu: „Uns war es wichtig, beide Seiten zu den verschiedenen Themen zu hören, um ein umfassendes Bild zu bekommen.“

Die meisten der befragten Jugendlichen im Alter von 18 Jahren und älter waren 2015 nach Bremen gekommen und stammen aus Afghanistan und Syrien. Etwa die Hälfte von ihnen kamen als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Deutschland. Bis auf wenige Ausnahmen besuchen sie die Allgemeine Berufsbildende Schule in Bremen. Dort werden die Schülerinnen und Schüler in eigenen Klassen unterrichtet: Sie erhalten im Unterricht sehr viel zusätzliche Sprach-

förderung. Zudem müssen sie in einem recht kurzen Zeitraum, relativ viel nachholen.

„Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“ hat die Veranstaltungsreihe konzipiert und durchgeführt. In Gruppengesprächen wurde geschaut, welche Themen, die Jugendlichen bewegen.



Die Idee entstand nach einer mehrtägigen Fortbildung zum Thema „Ressourcenorientierte Jugendhilfe für junge Geflüchtete“.

Jolita Rolf sagt dazu: „Wer jungen Menschen Teilhabe ermöglichen will, muss sie fragen, was sie benötigen und Begegnungsmöglichkeiten mit Gleichaltrigen schaffen. Im Miteinander entwickeln sie das Selbstvertrauen, eigene Ziele zu benennen und sich Perspektiven zu erschließen.“

Lange Wartezeiten und fehlende Transparenz

In einem Methodenmix aus Einzelarbeit, Kleingruppenaufgaben, geschlossenen Abfragen sowie offenen leitfadengestützten und moderierten Gruppendiskussionen wurden die insgesamt fünf Konsultationsworkshops organisiert.

Zum Thema „Aufenthaltssicherung“ erzählten viele Jugendliche, dass sie unter sehr hohem Druck stehen und Angst haben. „Als ich wusste, dass ich eine Anhörung habe, konnte ich zwei Tage an nichts anderes denken. Das ist so traurig, wenn man alles erzählen muss. Einem ganz Fremden und du weißt nicht, was dann passiert.“ Auch die Unterstützenden fühlen bei diesem Thema eine Ohnmacht, da die Jugendhilfe zunächst kaum Einfluss auf die Entscheidungen haben. In Zukunft müsste daher ein Weg gesucht werden, wie ein konstruktiver und offener Umgang mit dieser schwierigen Situation aussehen kann.

Deutschkenntnisse und Schule & Beruf

Die Jugendlichen waren sich bewusst, wie wichtig es für ihren weiteren Lebensweg ist, Deutsch zu lernen, jedoch haben viele nur wenig oder gar keinen Kontakt zu bereits länger in Deutschland lebenden Jugendlichen. Daher ist eine offene Frage unter anderem, wie mehr informelle Deutsch-Lern-Angebote vermittelt werden können.

Da die Schule allein kaum eine berufliche Orientierung für Jugendliche mit Fluchthintergrund leisten kann, wäre eine systematische Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule eine gute Unterstützungsmöglichkeit. In den Konsultationsworkshops hat sich auch gezeigt, dass die Jugendlichen oft unrealistische Vorstellungen von ihren Chancen haben.

Hier kann ein gutes Erwartungsmanagement helfen, damit die Jugendlichen einen ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechenden Weg finden.

Auch beim Thema „Diskriminierung und Fremdsein“ kam wieder zur Sprache, dass kaum Kontakt zu Deutschen bestehe. Sie fühlten sich häufig allein gelassen. Ein Jugendlicher erzählte: „Viele sehen, wir haben schwarze Haare und haben auch Angst.“ Hier sei es wichtig, so Jolita Rolf, dass Integration als ein gemeinsamer Prozess begriffen werde, und sich auch die Aufnahmegesellschaft fragen müsse, wo und wie sie ihren Lernprozess sichtbar macht.

Jugendhilfe hat die Jugendlichen sehr unterstützt

Auch wenn es gilt, noch viele Herausforderungen zu bewältigen und nicht immer alles rund läuft, war eines der Kernergebnisse, dass die Jugendhilfe den Jugendlichen sehr beim Ankommen geholfen hat. Die Jugendlichen erwarten nicht, dass die Jugendhilfe für alle Bereiche, etwa die Aufenthaltssicherung, zuständig ist. Was sie sich aber wünschen, ist, dass sie gut begleitet werden, wenn sie sich in dieser Zwischmühle befinden.

Allgemein waren die Jugendlichen mit dem Format sehr zufrieden. Jolita Rolf sagt: „Wir haben sehr dankbare Jugendliche erlebt, die sich gefreut haben, zu Wort zu kommen. Auch wenn es manchmal nicht einfach für sie ist, gab es kaum Schuldzuweisungen von den Jugendlichen.“ Und weiter führt sie aus: „Als sie gefragt wurden, was Deutschland für sie tun kann, wurde mehr Geduld genannt. Das haben sie auch gut vorgelebt. Sie waren selber sehr geduldig.“

Jugendliche haben die Möglichkeit der Selbstreflexion geschätzt

Die Bremer Jugendhilfe möchte die Ergebnisse der Workshops nutzen, um ihre Handlungsfelder im Bereich Integration und Teilhabe der jungen Menschen mit Fluchthintergrund strategisch zu planen und umzusetzen.

Zum Abschluss haben sich die Jugendlichen mit Mitarbeitenden des Jugendamtes und der Jugendberufsagentur getroffen, um gemeinsam die Ergebnisse der Workshops anzuschauen. Für die Jugendlichen war es bereichernd, die eigene Sicht auf

verschiedene Bereiche äußern zu können, zudem waren sie dankbar für die Möglichkeit der Selbstreflexion im geschützten Raum der Konsultationsworkshops. Sie konnten dort in Ruhe erarbeiten, was sie schon geschafft haben, wohin sie wollen und welche konkreten Schritte sie dafür unternehmen können. Auch der Austausch mit anderen jungen Geflüchteten, um deren Erfahrungen und Herausforderungen kennenzulernen, hat den Jugendlichen gut gefallen. Zudem gab es noch einmal eine Präsentation mit den Schlussfolgerungen, die aus dem Feedback der Jugendlichen gezogen wurden. Auch die Schullei-

tung nahm an der Veranstaltung teil und betonte, dass die Workshops aus ihrer Sicht ein erfolgreiches Vorhaben waren. Die entstandenen Plakate hingen noch lange Zeit nach den Workshops in der Schule.

Kontakt

Jolita Rolf

Kommunalberaterin in Bremen im Programm
„Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“

 hamburg@willkommen-bei-freunden.de

Konsultationsworkshops bei „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“

Um aus erster Hand etwas über die Situation von geflüchteten Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Ort zu erfahren, laden die Mitarbeitenden von „Willkommen bei Freunden“ diese gezielt zu sogenannten Konsultationsworkshops ein. Sie sind ein wichtiger Baustein, um zu einer ersten Analyse der Bedarfe und Interessen geflüchteter Jugendlicher zu kommen. Dabei ist es wichtig zu beachten, dass ein Konsultationsworkshop den Jugendlichen nicht ermöglicht mitzuentcheiden. Er kann jedoch der erste Schritt zur Beteiligung geflüchteter Jugendlicher in der Kommune sein. In der Regel werden sie mit der Methode der Zukunftswerkstatt durchgeführt, bei der die Teilnehmenden in einer Kritik-, einer Utopie- und einer Planungsphase ihre Perspektive formulieren können. Auch weniger sprachbasierte Methoden wie zum Beispiel die Bepunktung

bestimmter Lebensbereiche mithilfe visueller Symbole oder die Erstellung großformatiger Steckbriefe können genutzt werden. Wichtig ist, dass alle Beteiligten dem Workshop gut folgen können, auch ohne gemeinsame Erstsprache. Werden die Bedarfe der Jugendlichen in die weitere strategische Planung eingebunden, steigt die Qualität von Veränderungsprozessen in der Kommune. Konsultationsworkshops können somit ein erster Schritt zur Beteiligung geflüchteter Jugendlicher in der Kommune sein. Viele weitere Schritte können folgen, um „bottom-up“ das Empowerment von geflüchteten Jugendlichen zu ermöglichen und „top-down“ die Verankerung einer Beteiligungskultur in den Regelstrukturen der Kommune umzusetzen.





Interview

Handlungsempfehlung: Ausbeutung von jungen Geflüchteten erkennen und begegnen

Geflüchtete Kinder und Jugendliche gehören zu einer sehr vulnerablen Gruppe. Das macht sie während und nach der Flucht zu einem leichten Ziel für Menschenhändler. Auf diese Weise geraten junge Geflüchtete oft in Zwangsstrukturen oder werden, besonders Mädchen und Frauen, sexuell missbraucht. Aus Sicht von Dr. Dorothea Czarnecki, Fachreferentin zu Menschenhandel und Kinderschutz bei ECPAT Deutschland e.V., wird diese Möglichkeit zu wenig mitgedacht. Besonders, wenn es um straffällig gewordene Jugendliche geht. Im Interview mit „Willkommen bei Freunden“ erläutert die Fachreferentin, was mögliche Anzeichen für Menschenhandel sein können und wie man als pädagogische Fachkraft präventiv vorgehen kann.

Können Sie bitte die verschiedenen Arten von Menschenhandel bezüglich junger Geflüchteter nennen.

Dorothea Czarnecki: Bei dem Thema steht zunächst die sexuelle Ausbeutung von geflüchteten Frauen sehr im Fokus. So fürchterlich es auch klingt: Mädchen und Frauen müssen damit rechnen, auf der Flucht sexuell missbraucht oder ausgebeutet zu werden. Aber auch junge Männer sind von sexueller Ausbeutung und anderen Formen des Menschenhandels betroffen: zum Beispiel durch Zwang zum Drogenhandel oder anderen Delikten. Wir machen häufig die Erfahrung, dass beim Aufgriff straffälliger Jugendlicher Kinderhandel als Ursache nicht mitgedacht wird. Denn in solchen Fällen können Zwangsstrukturen im Hintergrund eine Rolle spielen, die Kinder dazu bewegen, Delikte in Deutschland zu verüben.

Wer kann auf Anzeichen für Menschenhandel aufmerksam werden?

Czarnecki: In erster Linie alle, die mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen direkt zusammenarbei-

ten. Das sind beispielsweise alle Mitarbeitende der Clearingstellen. Wenn die Kinder und Jugendlichen unbegleitet geflüchtet sind, spielen die Vormünder eine wichtige Rolle. Denn die Vormünder haben, zumindest theoretisch, einen sehr guten Zugang zu den jungen Personen. Doch gerade für Amtsvormünder, die mehr als 50 geflüchtete Jugendliche betreuen, ist es schwierig, ein persönliches Verhältnis aufzubauen. Daher führen wir verstärkt die Arbeit unseres letzten EU-Projekts ReACT (Reinforcing Assistance to Child Victims of Trafficking, 2015-2017) fort, um spezifisch Vormünder und Opferanwältinnen und -anwälte für das Erkennen von Menschenhandel zu sensibilisieren.

Wie erkenne ich als Betreuungsperson, ob ein junger Geflüchteter von Menschenhandel betroffen ist?

Czarnecki: Zum Beispiel, wenn ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in seinem Clearinghaus häufig tagsüber verschwindet und auch nicht die Schule besucht, und niemand weiß, wo er steckt. Wenn er dabei viel mit einem Rucksack unterwegs ist, denn dort wird oft das Diebesgut transportiert. Auch die Kleidung kann ein gutes Erkennungszei-

chen sein: Wenn die Kinder andauernd mit neuen Klamotten oder teuren Schuhen ankommen, die sie sich eigentlich nicht leisten könnten. Häufig steckt dann eine Ausbeutungsstruktur dahinter, die Jugendliche in kriminelle Netzwerke bringt. Oft geht es darum, auf sein Bauchgefühl zu hören: Das Kind sagt mir zwar nicht, was konkret los ist. Aber ob es in einer Notlage steckt und Zwang von einer anderen Seite erfährt, das bekommt man mit.

Wenn ich Anzeichen auf eine mögliche Zwangssituation bei geflüchteten Jugendlichen erkenne: Wie gehe ich dann am besten vor?

Czarnecki: Dafür gibt es leider kein Patentrezept. Es hängt sehr damit zusammen, wie mein Verhältnis zu dem Jugendlichen ist. Kann ich zum Beispiel Themen direkt ansprechen, weil bereits eine sehr vertrauensvolle Beziehung besteht. So sind sexuelle Gewalterfahrungen für Jungen aus dem arabischen Raum ein großes Tabuthema, mit einer großen Furcht vor einem negativen Stigma. Da muss man mit besonderen Fingerspitzengefühl vorgehen, um das Vertrauen dieser Jugendlichen zu gewinnen. Fachkräften empfehle ich immer, bestehende Angebote von spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene des Menschenhandels in Anspruch zu nehmen. Da kann schon ein kurzes Telefonat hilfreich sein, um eine erste Handlungsorientierung zu bekommen.

Kann ich auch darauf warten, bis Jugendliche von selbst ihre Notlage ansprechen?

Czarnecki: Das würde ich nicht empfehlen. Es dauert sehr lange, bis ein junger Mensch, der unter Umständen heftige Erfahrungen bezüglich Gewalt und Ausbeutung gemacht hat, sich seiner Bezugsperson anvertraut. Die Chance, dass sich betroffene Kinder und Jugendliche von sich aus an das Hilfesystem wenden, ist sehr gering: Niemand sieht sich gerne

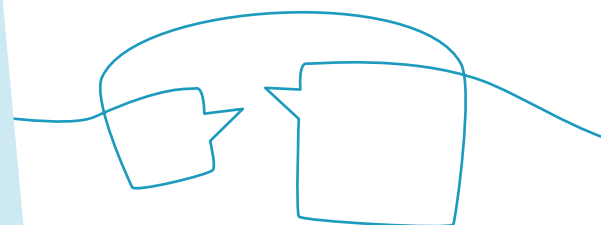
als Opfer. Zusätzlich ist unser Hilfesystem für junge Geflüchtete zunächst undurchschaubar und unbekannt. Prinzipiell müssen wir es schaffen, dass alle Vormünder zumindest einmal vom Thema Kinderhandel gehört haben. Nur so können sie es auch mitdenken, wahrnehmen und dann unterstützend für die Jugendlichen da sein. Das muss nicht immer mit großem Aufwand verbunden sein. Beispielsweise bietet ECPAT e.V. Webinare für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe als auch für Rechtsanwältinnen und -anwälte an, die innerhalb von einer Stunde die wichtigsten Grundlagen vermittelt.

Gibt es Materialien von ECPAT, die in solchen Situationen unterstützen können?

Czarnecki: Wir haben zum Beispiel ein jugendgerechtes Informationsvideo sowie einen Flyer in 13 unterschiedlichen Sprachen erstellt. Das Material macht deutlich, welche Rechte Jugendliche als Betroffene des Menschenhandels in Deutschland haben und welche Personen zum Hilfesystem gehören. Die Kinder müssen verstehen: Egal, was mir passiert ist, ich habe ein Recht auf Unterstützung und da sind Personen um mich herum, die mir helfen. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf altersgerechte, muttersprachliche Information.

Welche Art von Unterstützung benötigen von Menschenhandel betroffene Jugendliche neben Information außerdem noch?

Czarnecki: In erster Linie geht es um Stabilisierung. Die Jugendlichen benötigen eine bedarfsgerechte Unterkunft, die ihnen äußeren Schutz und innere Sicherheit bietet. Die Jugendlichen müssen wissen, dass sie in Deutschland erst einmal bleiben können und hier eine Perspektive haben. Für manche Ju-



gendliche ist zusätzlich eine psychotherapeutische Unterstützung notwendig. Darüber hinaus brauchen geflüchtete Jugendliche natürliches alles, was andere Jugendliche auch zur Entwicklung ihrer Identität brauchen: soziale Kontakte mit Gleichaltrigen und Bildungszugänge. Sie müssen die Chance bekommen, Perspektiven in Deutschland zu entwickeln - wenn sie das denn möchten.

Man liest immer wieder von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die verschwunden sind: Wie kommt es dazu, dass junge Geflüchtete, die sehr eng durch das Jugendamt betreut werden, einfach verschwinden?

Czarnecki: Das ist einerseits schwer nachzuvollziehen, weil es natürlich viele engagierte Fachkräfte bei den Jugendämtern, bei Vormündern und in der Kinder- und Jugendhilfe gibt. Andererseits müssen sie sich vorstellen, dass ein junger Mensch, der nach Deutschland geflüchtet ist, zunächst nicht weiß, wer Teil des Hilfesystems ist. Denken Sie daran, dass auch die Polizei zentrale Aufgaben des Kinderschutzes erfüllt. Das sind oft fremde Strukturen für die Jugendlichen. Wir dürfen nicht vergessen: Wenn ein Vormund oder jemand von der Kinder- und Jugendhilfe dem Kind die Hand ausstreckt, Schutz verspricht und Unterstützung anbietet, unterscheidet sich das zunächst nicht von dem, was Menschenhändler Kindern anbieten. Diese Versprechungen kennen die Jugendlichen, haben vielleicht auch schlechte Erfahrungen damit gemacht. Daher ist es für Kinder und Jugendliche sehr schwer, den Schalter umzulegen und Vertrauen aufzubauen.

Es ging jetzt viel um unbegleitete Jugendliche. Es gibt aber auch Fälle, bei denen Jugendliche mit vermeintlich sorgeberechtigten Personen einreisen: Wie verhält es sich mit begleiteten Jugendlichen?

Czarnecki: Wir sehen, dass die Jugendämter diesbezüglich vor einem großen Problem stehen. Für die Mitarbeitenden ist es schwer zu überprüfen, ob die

angegebenen Familienverhältnisse tatsächlich stimmen. Ein guter Ansatzpunkt sind jedoch Schulen, sofern die Jugendlichen eine besuchen. Lehrkräfte können gut mit den Jugendlichen in Kontakt treten und als Vertrauenspersonen dienen. Dafür bedarf es natürlich, ähnlich wie bei den Vormündern, einer Sensibilisierung der Lehrerinnen und Lehrer. Doch wir wissen natürlich, dass Lehrkräfte überladen sind mit Ansprüchen, die von allen Seiten an sie herangetragen werden.

Mit welchen Partnern könnten Schulen ein starkes Netzwerk aufbauen, um bezüglich des Themas Menschenhandel gut aufgestellt zu sein?

Czarnecki: Das hängt natürlich von den vorhandenen Strukturen in der jeweiligen Region ab. Ein guter Weg führt dabei über die Landesflüchtlingsräte: Dort besteht meistens eine gute Kenntnis darüber, welche Akteure in der Region vorhanden sind. Im Grunde ist die Struktur bezüglich Beratungsangebote in Deutschland gut aufgebaut: Sie muss nur genutzt werden.

Zusammenarbeit scheint ein wichtiges Stichwort zu sein. Welche Entwicklungen gibt es diesbezüglich auf politischer Ebene in Deutschland?

Czarnecki: Der Handel mit und die Ausbeutung von Kindern stellt eine Gefährdung des Kindeswohls dar. Dadurch wird der staatliche Schutzauftrag ausgelöst. Minderjährige Opfer von Menschenhandel müssen alle notwendigen Hilfen des Kinderschutzes erhalten. Doch adäquater Schutz, Unterstützung und Strafverfolgung kann nur durch eine koordinierte, vertrauensvolle und am Kind orientierte Zusammen-

arbeit von Jugendämtern, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren gelingen. Wie es der Missbrauchs- und Kinderhandelsfall in Staufen drastisch zeigt, ist das Schutznetz für Kinder in Deutschland allerdings oft nicht engmaschig genug gespannt. Vor allem, wenn es kaum Austausch der Kinderschutzakteure gibt, die an einem Fall beteiligt sind. Zudem ist in den Köpfen vieler Fachkräfte nicht angekommen, dass Kinderhandel und kommerzielle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen auch in Deutschland stattfindet. Aus diesem Grund begrüßen wir es, dass das „Bundeskooperationskonzept zum Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“, welches wir gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt

haben, Mitte Oktober 2018 veröffentlicht wird. Es ist dann auf unserer Webseite und über das Bundesfamilienministerium erhältlich. Ich bin sicher: Das Kooperationskonzept kann den Ländern und Kommunen als gute Handlungsorientierung für die Implementierung und Stärkung einer strukturell verankerten Zusammenarbeit dienen und dazu beitragen, Kinder besser zu schützen.

Eine Übersicht über alle Fachberatungsstellen in Deutschland findet sich auf www.kok-gegen-menschenhandel.de. Weitere Informationen zu ECPAT Deutschland e.V. finden sich auf <https://ecpat.de/>

Das Interview wurde im September 2017 geführt und im September 2018 aktualisiert

Praxiseinblick II

Kinderschutz in Unterkünften im Hamburger Bezirk Wandsbek

Von Franziska Bornefeld

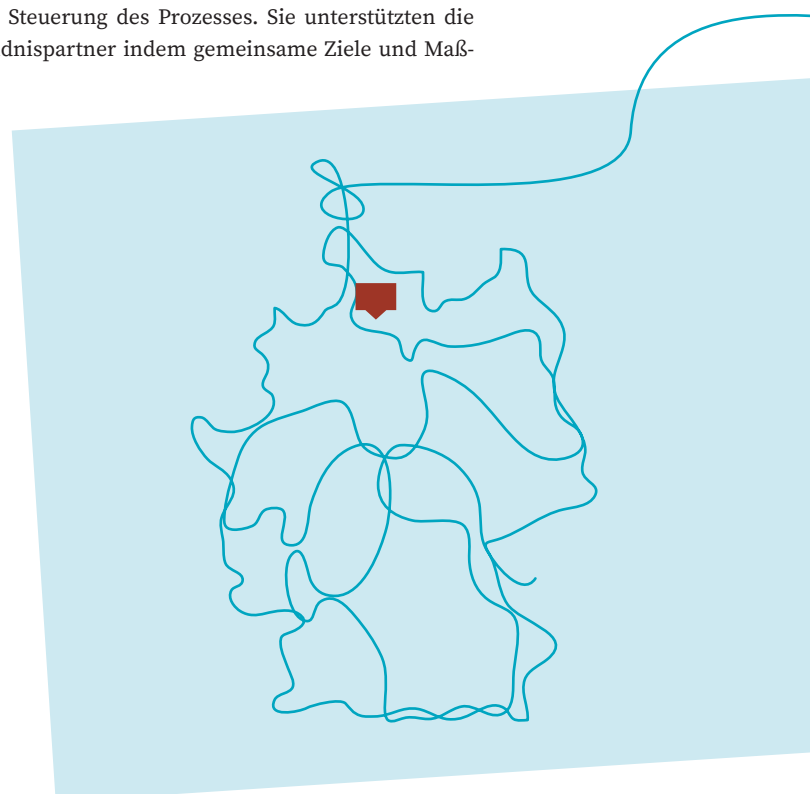
Die Unterbringung von besonders schutzbedürftigen Menschen wie Kindern, Jugendlichen und Frauen in Unterkünften stellt eine große Herausforderung dar. So können die Kinderrechte nur gewahrt werden, wenn alle Akteure der Gemeinschaft die Ursachen und Risiken von Rechtsverletzungen erkennen und gemeinsam nach Lösungen suchen. Dafür muss garantiert werden, dass die besonderen Bedürfnisse der geflüchteten Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden und das staatliche Regelsystem zum Kinderschutz bis in jede Unterkunft hineinreicht. Ein breites Bündnis hat sich im bevölkerungsreichsten Hamburger Bezirk Wandsbek zusammengesetzt, um eine kinderfreundliche Umgebung in Unterkünften zu stärken und den Kinderschutz vor Ort sicherzustellen. Seit Mitte 2017 kommen die Bündnispartner in regelmäßigen Treffen zusammen, um die gemeinsame Arbeit und insbesondere die Schnittstellen zu verbessern.

Struktur und Steuerung des Prozesses durch „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“

Im Nordosten von Hamburg liegt der bevölkerungsreichste Bezirk Wandsbek mit mehreren Einrichtungen für Geflüchtete und der zentralen Erstaufnahme in Rahlstedt. Sie ist eine von drei Anlaufstellen für neu nach Hamburg kommende Geflüchtete. Im Frühjahr 2017 kam die Kinderschutzkoordinatorin des Bezirks Sabine Jepsen auf das Hamburger Servicebüro von „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“ zu und bat um Unterstützung bei dem Aufbau eines Netzwerks zum Thema „Kinderschutz in Unterkünften in Wandsbek“.

Teil des Bündnisses ist das Bezirksamt, der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) Zuwanderung, der Jugendhilfeträger Selbst und Sicher, Plan International Deutschland, die Johanniter-Unfall-Hilfe sowie fördern und wohnen AöR (f & w) als Träger der Hamburger Flüchtlingsunterkünfte.

Mitarbeitende von „Willkommen bei Freunden“, sowie ein Prozessbegleiter übernahmen die Struktur und Steuerung des Prozesses. Sie unterstützten die Bündnispartner indem gemeinsame Ziele und Maß-



nahmen formuliert wurden. Mit diesen kann nun auf weitere potentielle Bündnispartner zugegangen werden. Weiterhin wurden die Bündnispartner darin unterstützt, wie die Treffen vor- und nachbereitet sowie durchgeführt werden können, in welchem Turnus sie stattfinden und wie eine Sitzung inhaltlich und methodisch gestaltet wird. Durch die Bündnistreffen wurde deutlich, dass ein regelmäßiger Austausch, sowie gemeinsame Fortbildungen mit allen dort handelnden Personen wichtig sind, so dass die Idee eines ersten Fachtages für den Bezirk Wandsbek entstand. Dieser fand Ende 2017 unter großer Beteiligung von Haupt- und Ehrenamtlichen unter dem Titel „Fachtag zum Thema Kinderschutz in Unterkünften. Auf dem Weg zur Wanderausstellung“ statt.

Verständnis für die Arbeit der anderen Bündnispartner entwickeln

Mittlerweile haben sich regelmäßige Treffen etabliert. Etwa alle acht Wochen treffen sich die Bündnispartner bei einem anderen Mitglied. So bekommen sie einen Einblick in die Arbeit der anderen, sehen in einer Führung wie zum Beispiel eine Unterkunft aufgebaut ist und erhalten in einem kurzen Input Informationen zu spezifischen Themen und Arbeitsweisen. Der Aufbau der Treffen ist dabei immer ähnlich: Nachdem sich alle über die gastgebende Institution informieren konnten, folgt eine Runde zu aktuellen Themen. Danach gibt eine Art Arbeits-/Besprechungsphase zu einem zuvor gewählten Themenbereich. Am Ende jedes Bündnistreffens geht es um die Fragen „Was machen wir das nächste Mal?“, „Was nehmen wir uns vor und brauchen wir dazu noch einmal einen Input?“ und „Wer kann diesen Input leisten oder müssen wir uns jemanden Externen einladen?“.

„Gerade am Anfang bestand viel Unwissenheit über die Arbeit der anderen Bündnispartner“, berichtet Susanne Hanzlick, Programmmitarbeiterin im Servicebüro Hamburg. „Da kamen Fragen auf wie ‘Warum kann derjenige das jetzt nicht übernehmen’ oder ‘Warum machen die nicht mehr in dem Bereich?’

Durch die Treffen entstand dann aber ein Verständnis für die Arbeit der anderen. Das hilft sehr dabei, wenn man sich eine gemeinsame Aufgabe vornehmen will.“

Gemeinsam Ziele entwickeln

In einer gemeinsam unterzeichneten Zielvereinbarung haben sich die Bündnispartner auf Ziele und Maßnahmen geeinigt. So soll unter anderem die Zusammenarbeit aller Akteure in den Unterkünften verbessert, die Bewohnerinnen und Bewohner für das Thema sensibilisiert und vorab qualifizierte Bewohner eingebunden werden. Ein Beispiel für die Einbindung der Bewohnerinnen und Bewohner ist das Projekt „Community Mobilizer“ von Plan International Deutschland. Die „Community Mobilizer“ sind eine Gruppe von jungen Geflüchteten, die sich für geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien engagiert. Sie motivieren andere Bewohnerinnen und Bewohner und unterstützen sie bei der Teilnahme an Aktivitäten wie Elternkursen, Sportveranstaltungen oder Gruppenausflügen. Gerade Gleichaltrigen können sie Unterstützung und Hilfe auf Augenhöhe anbieten und so helfen, in Hamburg Fuß zu fassen.

Ein weiteres Ziel des Bündnisses ist es, die Frühen Hilfen des Jugendamtes in das Kinderschutzkonzept einzubinden. Dies wurde bereits umgesetzt, indem diese Teil des Bündnisses geworden sind. Die Mitarbeitenden bieten Unterstützungsangebote vor Ort an und koordinieren Hilfsangebote. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Im Mittelpunkt stehen insbesondere Eltern mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren. Die Unterstützung beginnt bereits in der Schwangerschaft.

Zudem plant das Bündnis eine gemeinsame Wanderausstellung, um allen Beteiligten einen guten Zugang zum Thema Kinderschutz zu verschaffen. Themen der Ausstellung könnten Partizipation, Beschwerdemanagement, gemeindebasierte Kinderschutzarbeit und Trauma sein. Hier stehen die Bündnispartner noch am Anfang des Prozesses. Im nächsten Schritt

werden sie unter anderem das Format der Ausstellung festlegen, etwa in Form eines Theaterprojekts, Planwände oder einer multimedialen Darstellung.

Konsultationsworkshops mit jungen Geflüchteten

In einer Erstaufnahmeeinrichtung der Johanniter, einem der Bündnispartner, haben die Mitarbeitenden von „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“ vier Konsultationsworkshops durchgeführt. Dabei ging es unter anderem darum, Rückmeldungen zu den Themen Wohnen und Freizeit von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu bekommen. Susanne Hanzlick sagte dazu: „Wir haben die Befragungen zunächst einmal angepasst, da die meisten Bewohnerinnen und Bewohner noch nicht so lange in Deutschland sind und dementsprechend gerade erst die Sprache lernen.“ Die Ergebnisse werden zunächst bei den Johannitern präsentiert und sollen danach in die Bündnisarbeit einfließen. „Wie fühlen sie sich in der Erstaufnahmeeinrichtung? Wie war ihr Ankommen in Deutschland und was hat sich seitdem verändert? Wie nehmen sie ihre aktuelle Lebenssituation wahr? Welche Wünsche und Ideen haben sie für ihre Wohnsituation und ihre Freizeitge-

staltung?“. Das sind nur einige Frage mit denen sich die Geflüchteten in den Workshops beschäftigten. Es wurde unter anderem deutlich, dass sich viele Teilnehmende mehr Kontakte und Freizeitmöglichkeiten außerhalb der Erstaufnahme wünschen. Auch der Mangel an privaten und ruhigen Rückzugsorten kam immer wieder zu Sprache.

Ein übergeordnetes Ziel ist, mit Hilfe der Konsultationsworkshops, die Selbstbestimmung der Jugendlichen und Erwachsenen zu erhöhen.

Kontakt

Susanne Hanzlick

Programmmitarbeiterin in Hamburg im Programm
„Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“



hamburg@willkommen-bei-freunden.de